

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2011

Abfindung

Kein Zugriff des deutschen Fiskus nach Wegzug ins Ausland

ELStAM-Daten

Post vom Finanzamt kritisch prüfen

Krankheitskosten

Heilbehandlungen jetzt nach klaren Regeln absetzbar

Sehr geehrte Mandanten,

bald steht der Jahresabschluss 2011 an und viele Unternehmer fragen sich, mit welchem Wert sie ihre durch die Börsenturbulenzen teilweise deutlich im Kurs gefallenen Aktien oder Investmentfonds in der Bilanz auszuweisen haben. Grundsätzlich können sie eine

Teilwertabschreibung buchen, wenn der Kurs am letzten Börsentag 2011 unter dem ehemaligen Kaufpreis notiert. Dabei darf allerdings nicht jede minimale

Kursschwankung berücksichtigt werden, erforderlich ist vielmehr die Annahme einer voraussichtlich dauernden Kursminderung.

Wann die vorliegt, ist derzeit heftig umstritten. Der Bundesfinanzhof hatte ohne konkrete prozentuale Vorgabe entschieden, dass der Kurs am

Jahresende unter den ehemaligen Kaufpreis gesunken sein muss und es bis zur anschließenden Bilanzerstellung im folgenden Frühjahr zu keiner ausgeprägten

Wertaufholung kommen darf. Die Finanzverwaltung legt dieses Urteil sehr eng aus und erlaubt keine Teilwertabschreibung bei Verlusten im Rahmen normaler

Börsenbewegungen. Daher muss der Kurs zum Jahresende zumindest um 40,1 Prozent unter den Anschaffungskosten notierten. Alternativ ist eine Gewinnminderung erlaubt,

wenn sowohl der aktuelle Kurs als auch der aus dem vorherigen Jahresabschluss 2010 um jeweils mehr als ein Viertel unter Kaufpreis lagen.

Steuerexperten und eine Vielzahl von Finanzgerichten billigen die AfA auf den Wertpapierbestand dagegen schon bei Kursabschlägen um die 20 Prozent.

Welche Zahl nun richtig ist, wird der BFH klären. Ob dies noch rechtzeitig vor der Bilanzerstellung geschieht, ist aber unsicher.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET
Steuerberater und Rechtsanwalt

HWH - Haas Wendland Hieret
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim
Telefon: +49 208 308340 | Telefax: +49 208 3083419
www.hwhberatung.de | info@hwhberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

3

- Abfindung: Kein Zugriff des deutschen Fiskus nach Wegzug ins Ausland
- Fehlerhafte ELStAM-Daten: Post vom Finanzamt kritisch prüfen
- ELStAM-Einführung verschiebt sich
- Krankheitskosten: Heilbehandlungen sind jetzt nach klaren Regeln absetzbar

Unternehmer

5

- Betriebsveranstaltung: Überschreiten der Freigrenze führt zur Lohnsteuerpflicht
- Aufwendungen eines GmbH-Geschäftsführers für Geburtstagsfeier sind kein Werbungskosten
- Gewerbebehörde darf nicht einfach Geschäftsunterlagen mitnehmen

Kapitalanleger

7

- Grauer Kapitalmarkt wird stärker reguliert
- Private Equity-Engagement in England ist steuerfrei
- Auslandsdividende: Der optimale Umgang mit der Quellensteuer

Immobilienbesitzer

9

- Baudenkmal: Keine Sofortbesteuerung der Fördermittel

- Instandhaltungsrücklage: Steuerliche Behandlung der Einzahlungen
- Installation einer Photovoltaikanlage: Bundesfinanzhof klärt Vorsteuerabzug

Angestellte

11

- Kosten für Erststudium auch in Zukunft keine Werbungskosten
- Firmenwagen: Berechnung des Privatanteils ist verfassungsgemäß
- Reisekostenrecht soll vereinfacht werden
- Anwaltsgebühren bei einem Strafverfahren können Werbungskosten sein

Familie und Kinder

13

- Kindergeld-Berücksichtigung bei Behinderung ab dem Alter von 25
- Fremdsprache in der Kita lernen kann zu Kinderbetreuungskosten führen
- Elternzeit: Einer Verlängerung muss der Chef nicht zustimmen
- Umgangsrecht: Wenn Großeltern mit der Mutter des Enkels nicht harmonieren
- Kinderförderung: Zwei neue Vergünstigungen geplant

Alle Steuerzahler

Abfindung: Kein Zugriff des deutschen Fiskus nach Wegzug ins Ausland

Erhält ein vormalig in Deutschland ansässiger und auch im Inland tätiger Arbeitnehmer für die Auflösung seines Dienstverhältnisses eine Abfindung, so steht dem neuen Wohnsitzland das Besteuerungsrecht zu. Das gilt nach dem Urteil vom Finanzgericht München (Az. 8 K 858/08), wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Abfindung wird erst nach dem Wegzug des Arbeitnehmers ausbezahlt.
- Der Zugriff des ausländischen Fiskus ist im jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) so geregelt, beispielsweise in der Vereinbarung mit den beiden Nachbarländern Österreich oder der Schweiz.

Ob die Abfindung nach Einkommensteuerrecht des anderen Staates überhaupt steuerpflichtig ist oder nicht, spielt für diese Einordnung keine Rolle. Ein deutsches Besteuerungsrecht wäre nur dann gegeben, wenn es sich bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit um eine Vergütung für eine im Inland konkret ausgeübte Tätigkeit handelt, was jedoch nach Auffassung der Richter bei Abfindungen anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gerade nicht der Fall ist.

Hintergrund für diesen Streit ist eine im deutschen Einkommensteuergesetz in Paragraph 49 vorhandene Regelung, wonach eine Abfindung grundsätzlich zu den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften gehört, wenn sie nach dem Auslandszug ausbezahlt wird. Der dortige Katalog listet nämlich Entschädigungen auf, die für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gezahlt werden, von dem zuvor im Inland steuerpflichtige Einkünfte bezogen wurden.

Die Abfindung unterliegt jedoch nicht mehr der inländischen Besteuerung, wenn das Deutschland insoweit nach innerstaatlichem Recht zustehende Besteuerungsrecht durch ein DBA beschränkt ist. Wird in dieser Vereinbarung geregelt, dass dem neuen Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit alleine zusteht, hat dies Vorrang. In der Regel sieht das DBA zwar Ausnahmen vor, wenn die Arbeit in Deutschland ausgeübt wurde und dafür noch Leistungen bezogen werden. Das inländische

Besteuerungsrecht ist allerdings nur dann gegeben, wenn es sich bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit um eine Vergütung für eine im Inland konkret ausgeübte Tätigkeit handelt.

Dies ist jedoch bei Abfindungen anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses nicht der Fall. Denn diese werden gerade nicht für eine konkret ausgeübte Tätigkeit gezahlt, sondern für den Verlust des Arbeitsplatzes. In einem solchen Fall besteht zwischen Abfindung und dem Arbeitsverhältnis lediglich ein rechtlicher Zusammenhang. Ein solcher bloßer Anlasszusammenhang zwischen Zahlung und Tätigkeit reicht aber für die Besteuerung einer solchen Abfindung im Inland nicht aus.

Fehlerhafte ELStAM-Daten: Post vom Finanzamt kritisch prüfen

Wer in den vergangenen Tagen Post vom Finanzamt bekommen hat, sollte diese dann kritisch prüfen, wenn das Schreiben die gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmale, die dem Arbeitgeber ab dem 01.01.2012 zum elektronischen Lohnsteuerabzug zur Verfügung gestellt werden sollen, enthielt. Hierzu rät der Bund der Steuerzahler (BdSt). Es zeichne sich ab, dass viele der gespeicherten Daten fehlerhaft seien. Betroffene Steuerzahler müssten dann aktiv werden und beim Finanzamt eine Korrektur beantragen.

Fehler treten nach Angaben des BdSt vor allem bei den Ehepaaren mit der Steuerklassenkombination III/V und bei der Übernahme der Behindertenpauschbeträge auf. Unter Umständen sei auch das falsche Finanzamt ausgewiesen. Steuerzahler sollten die übersandten Daten auf jeden Fall akribisch prüfen und bei Abweichungen das Finanzamt kontaktieren. Vor allem Änderungen, die sich nach dem 16.09.2011 ergeben hätten, seien bei den gespeicherten Lohnsteuerabzugsmerkmalen noch nicht berücksichtigt, so der BdSt.

Bund der Steuerzahler, PM vom 26.10.2011

ELStAM-Einführung verschiebt sich

Aufgrund technischer Probleme wird der Arbeitgeberabruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) bundesweit erst ab dem zweiten Quartal 2012 möglich sein. Laut Oberfinanzdirektion



(OFD) Koblenz wird es bis dahin überwiegend bei der bisherigen Verfahrensweise bleiben.

Maßgeblich seien die Eintragungen auf der Papier-Lohnsteuerkarte 2010 (Steuerklasse, Freibeträge et cetera) beziehungsweise die vom Finanzamt ausgestellte Ersatzbescheinigung (zum Beispiel für Berufsanfänger 2011). Die Lohnsteuerkarte halte der Arbeitgeber weiterhin vor und könne diese bei Bedarf (Ende des Beschäftigungsverhältnisses) an den Arbeitnehmer aushändigen beziehungsweise versenden. Freibeträge für 2012 müssen laut OFD neu beantragt werden, damit diese auch im elektronischen Verfahren später vom Arbeitgeber abgerufen und berücksichtigt werden können.

Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 07.11.2011

Krankheitskosten: Heilbehandlungen sind jetzt nach klaren Regeln absetzbar

Um Krankheitskosten bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen geltend zu machen, musste der Nachweis einer Krankheit und der medizinischen Indikation der Behandlung bislang zwingend durch ein vor Beginn der Behandlung eingeholtes amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder Attest geführt werden muss. Das ist jetzt nicht mehr nötig. Es gelten gelockerten Nachweis-Anforderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, das im Bundesgesetzblatt auf Seite 2131 veröffentlicht worden ist. Dieses kann in allen am 5. November noch nicht bestandskräftigen Steuerfällen durch eine Neuregelung angewendet werden, also auch für offene alte Jahre.

Hintergrund ist, dass der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung jüngst entschieden hatte, dass zur Geltendmachung von Arztrechnungen oder Rezepten ein Nachweis durch alle geeigneten Beweismittel geführt werden kann (Az. VI R 17/09). Der bisher von den Finanzämtern verlangte formalisierte Nachweis ergebe sich nicht aus dem Gesetz und widerspreche dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, so die Richter. Es sei nämlich nicht ersichtlich, warum nur ein Amtsarzt, nicht aber ein anderer Mediziner die erforderliche Sachkunde und Neutralität besitzen soll, die medizinische Indikation von nützlichen Maßnahmen objektiv und sachverständig beurteilen zu können.

Aufgrund dieser geänderten Rechtsprechung wird nun durch das Steuervereinfachungsgesetz über die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eindeutig definiert, welche Nachweise das Finanzamt für welche Maßnahmen benötigt, damit es die geltend gemachten Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung anerkennen kann. Begründet wird die Neuregelung damit, dass betroffenen Personen dadurch das Risiko einer Kostenbelastung infolge einer falschen Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen erspart bleibt, indem die Vorgabe zu Rechtssicherheit und -klarheit führt.

Dabei gilt ab sofort die Grundbedingung, dass die verlangten Nachweise vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Kauf des medizinischen Hilfsmittels wie etwa einer Gehilfe ausgestellt sein müssen. Dabei handelt es sich um drei verschiedene Belegarten. Welche der drei Alternativen benötigt wird, hängt von der jeweiligen Situation ab. Die Bescheinigung nach der Nummer 1 als Grundregel ist immer dann zu verwenden, wenn nicht eine der beiden Ausnahmen zum Zuge kommt:

1. Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel.
2. Amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung. Dabei handelt es sich um Kuren verschiedener Arten, psychotherapeutische Behandlungen, auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes, als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehende medizinische Hilfsmittel sowie wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden wie etwa die Eigenbluttherapie.
3. Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes. Bei Krankenbesuchen ist dieser Beleg nötig, wenn es um Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit im Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind geht. Hieraus muss hervorgehen, dass der Besuch zur Heilung oder Linderung einer Krankheit entscheidend beitragen kann.

Unternehmer

Betriebsveranstaltung: Überschreiten der Freigrenze führt zur Lohnsteuerpflicht

Bittet der Arbeitgeber die Belegschaft zum gemütlichen Beisammensein, verlangt der Fiskus von den teilnehmenden Mitarbeitern oftmals und völlig überraschend im Nachhinein Lohnsteuer. Denn das Finanzamt akzeptiert lediglich zwei betriebliche Veranstaltungen pro Jahr als üblich. Darüber hinaus darf der Chef nicht allzu großzügig sein. Denn eine Betriebsfeier darf pro Teilnehmer brutto nur 110 Euro kosten. In diesen Betrag fließen Kosten für Speisen, Getränke, Raummiete, Fahrten, Darbietungen und kleine Geschenke an die Mitarbeiter ein. Ergibt nun die Gesamtsumme, dividiert durch die Teilnehmeranzahl, einen höheren Betrag, liegt insgesamt und nicht nur in Höhe der übersteigenden Differenz Arbeitslohn vor. Insoweit greift also das Fallbeil-Prinzip, sollte die Veranstaltung 111 Euro kosten.

Auch bei einer herausragend aufwändigen Feier des Firmenjubiläums mit 5-stelliger Teilnehmerzahl muss die Freigrenze von 110 Euro beachtet werden. Diese Schwelle erhöht sich nämlich nach dem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf nicht im Einzelfall im Hinblick auf branchenspezifische Besonderheiten oder auf die Bedeutung und wirtschaftliche Größe des Arbeitgebers (Az. 16 K 1294/09 L). Das erfolgt vor dem Hintergrund, dass Aufwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung beim Überschreiten der Freigrenze ein derartiges Eigengewicht erlangen und dann in vollem Umfang steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Hierzu zählt auch eine Jubiläumsfeier mit gesellschaftlichem Charakter.

Besonders bei kostspieligen Veranstaltungen erreicht der Entlohnungscharakter der Arbeitnehmer einen solchen Umfang, dass ein - durchaus vorhandenes - eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers für Zwecke der Einkommensbesteuerung zurücktritt. Dabei spielt die Größe der Veranstaltung keine Rolle. Die Entscheidung für oder gegen die Lohnsteuerpflicht erfolgt nach der Quantifizierung der zugewandten Vorteile. Je höher der Wert der Bereicherung des Arbeitnehmers ist, desto mehr tritt das aus Sicht des Arbeitgebers vorhandene eigenbetriebliche Interesse hinter dem Entlohnungsinteresse zurück.

Es liegt in der Hand des Arbeitgebers, über den Umfang und die Ausgestaltung der von ihm veranstalteten Feierlichkeiten zu entscheiden und hierbei innerhalb der großzügig bemessenen Freigrenze zu bleiben

oder nicht, meinen die Richter. Hat er aus verschiedenen Gründen ein Interesse an einer dem äußeren Rahmen und dem Inhalt nach außergewöhnlichen Feier, dann muss er die daraus folgende Lohnbesteuerung in Kauf nehmen.

Hinweis

Will der Arbeitgeber die Lohnsteuerpflicht für die teilnehmenden Angestellten verhindern, kann er die fälligen Abgaben freiwillig selbst in pauschaler Höhe übernehmen.

Aufwendungen eines GmbH-Geschäftsführers für Geburtstagsfeier sind kein Werbungskosten

Auch wenn ein GmbH-Geschäftsführer zu seinem 60. Geburtstag fast nur Mitarbeiter und Geschäftspartner einlädt, müssen die Aufwendungen für die Veranstaltung keine Werbungskosten darstellen. Das gilt umso mehr, wenn das Fest außerhalb des Betriebsgeländes stattfindet und der Geschäftsführer seine Gäste persönlich einlädt. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster hervor.

Der Kläger ist Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Er hatte auf dem Briefbogen der GmbH Geschäftsführer und Mitarbeiter der Firma aus Anlass seines 60. Geburtstags zu einer Feier auf einer Burg eingeladen. Zur Feier kamen fast 120 Gäste, darunter auch sechs Verwandte des Klägers. Der Kläger begehrt die Anerkennung der Aufwendungen für die Geburtstagsfeier als Werbungskosten.

Das FG ist dem entgegengetreten. Die Geburtstagsfeier habe ausweislich der Einladung aus Anlass des 60. Geburtstags des Klägers stattgefunden. Dies sei ein erhebliches Indiz für die private Veranlassung der Veranstaltung. Als Einladender sei ausschließlich der Kläger und nicht das Unternehmen aufgetreten. Zwar sei die an die Mitarbeiter versandte schriftliche Einladung auf dem Briefbogen der GmbH gedruckt gewesen. Hiervon habe sich der Kläger aber abgesetzt, indem er „H in“ vorangestellt habe. Hiermit habe er klargestellt, dass nicht die Gesellschaft, sondern er selbst der Einladende sein sollte. Darüber hinaus habe der Kläger allein die Gästeliste und den Inhalt der Einladung bestimmt. Mit den anderen Geschäftsführern habe er beides vorher nicht



abgestimmt. Für eine private Veranlassung spricht laut FG zudem, dass der Kläger seinen Geburtstag auf einer Burg und nicht etwa auf dem Unternehmensgelände gefeiert hat.

Das FG hat eigenen Angaben zufolge nicht übersehen, dass abgesehen von sechs Verwandten ausschließlich Mitarbeiter und Geschäftspartner der GmbH eingeladen wurden. Die Stellung der Gäste zu dem Gastgeber sei bei Geburtstagsfeiern jedoch nur ein vergleichsweise schwaches Indiz für den Anlass der Feier. Vielmehr sei die private Verbundenheit zwischen Einladendem und Eingeladenen nicht Voraussetzung für das Vorliegen einer privaten Einladung. Werde die Feier aufgrund eines persönlichen Ereignisses wie einem Geburtstag gefeiert, spreche dies im Gegenteil grundsätzlich für eine private Veranlassung, selbst wenn ausschließlich Mitarbeiter und Geschäftsfreunde des Steuerpflichtigen eingeladen werden. Die Einladung zu einer Feier aus Anlass eines herausgehobenen Geburtstags entspricht laut FG einer gesellschaftlichen Konvention, die ihren Grund in der privaten Lebensführung hat. Es sei allgemein üblich, dass solch herausgehobene Ereignisse wie ein besonderer Geburtstag nicht nur in der Familie begangen, sondern gerade bei Geschäftsleuten auch die Geschäftspartner, Berufskollegen und Mitarbeiter des eigenen Unternehmens einbezogen würden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 12.05.2011, 10 K 1643/10 E

Gewerbebehörde darf nicht einfach Geschäftsunterlagen mitnehmen

Eine Spielhallenbetreiberin und ihr Steuerberater haben sich vor dem Verwaltungsgericht (VG) Stuttgart erfolgreich gegen die Mitnahme von Geschäftsunterlagen durch Bedienstete der Gewerbebehörde der Landeshauptstadt Stuttgart gewandt. Das Gericht stellt klar, dass die Beamten im Rahmen der von ihnen durchgeführten gewerberechtlichen Nachschau allenfalls befugt gewesen wären, die Unterlagen vor Ort zu sichten.

Die Klägerin, eine GmbH, betreibt mehrere Spielhallen in Stuttgart. Eines Abends führte die Gewerbebehörde der Stadt Stuttgart eine gewerberechtliche Nachschau in den Geschäftsräumen der Klägerin und ihres (ebenfalls klagenden) Steuerberaters durch. Dabei nahmen Bedienstete der Gewerbebehörde acht Aktenordner Geschäftsunterla-

gen der Klägerin und einen Ordner aus den Räumen des Steuerberaters mit. Nach wenigen Tagen gab die Stadt die Ordner wieder zurück.

Die Klägerin und ihr Steuerberater begehren die Feststellung, dass die Stadt nicht berechtigt war, die Aktenordner aus den Geschäftsräumen mitzunehmen. Zur Begründung tragen sie vor, die Ordner seien ohne ihre Zustimmung und gegen ihren Willen mitgenommen worden. Die Mitnahme der Aktenordner sei rechtswidrig gewesen, weil nach der hier maßgebenden Vorschrift der Gewerbeordnung nur die Einsicht in Unterlagen in den Geschäftsräumen, nicht aber die Mitnahme von Unterlagen erlaube. Bei einem Steuerberater sei eine Nachschau ohnehin unzulässig.

Das VG hat den Klägern Recht gegeben. Die Mitnahme der Geschäftsunterlagen sei rechtswidrig gewesen. Nach der Gewerbeordnung sei die Stadt Stuttgart nicht befugt gewesen, diese aus den Geschäftsräumen mitzunehmen. Die Einsichtnahme könne nur an Ort und Stelle, also nur in den Geschäftsräumen des Betroffenen erfolgen.

Die Mitnahme der Ordner sei auch nicht dadurch gerechtfertigt gewesen, dass diese freiwillig herausgegeben worden seien. Denn der Bedienstete der Stadt habe im gesamten Verlauf der Nachschau den unzutreffenden Eindruck erweckt, er sei berechtigt, geschäftliche Unterlagen auch gegen den Willen des Gewerbetreibenden mitzunehmen und dies mit Hilfe der Polizei zu erzwingen. Die daraufhin erfolgte Herausgabe der Ordner sei damit nicht freiwillig gewesen. Sie sei unter Androhung von Zwang erfolgt.

Da eine gewerberechtliche Nachschau nur in Geschäftsräumen des Betroffenen vorgenommen werden könne, sei auch eine Nachschau bei dem Steuerberater der Klägerin, bei dem sich weitere Geschäftsunterlagen der Klägerin befunden hätten, nicht möglich. Auch werde dadurch das Steuergeheimnis durchbrochen und das dem Steuerberater zustehende Zeugnisverweigerungsrecht ausgehöhlt.

Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteile vom 13.10.2011, 4 K 2413/11 und 4 K 2414/11

Kapital- anleger

Grauer Kapitalmarkt wird stärker reguliert

Der Finanzausschuss des Bundestages hat am 19.10.2011 einer stärkeren Regulierung des sogenannten Grauen Kapitalmarktes zugestimmt. Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen beschloss der Ausschuss den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagerechts (BT-Drs. 17/6051). Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen lehnten den Entwurf ab, die Linksfraktion enthielt sich der Stimme. Zuvor hatten Unions- und FDP-Fraktion noch 28 Änderungsanträge beschlossen, während mehrere Änderungsanträge der Oppositionsfraktion abgelehnt wurden.

Mit dem Gesetz werden die Pflichten für Banken und Sparkassen im regulierten Bereich des Kapitalmarktes auf Anbieter im Grauen Markt ausgedehnt. Dazu gehören das aufsichtsrechtliche Gebot, anlegergerecht zu beraten, Provisionen offen zu legen und über ein Beratungsgespräch ein Protokoll zu führen und dem Anleger zur Verfügung zu stellen. Die Berater müssen künftig für die Berufsausübung einen Sachkundenachweis und eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen. Als Aufsicht werden für sie nach dem Vorbild der Aufsicht über Versicherungsvermittler die Gewerbeämter zuständig sein. Auf Antrag der Koalitionsfraktionen wurden außerdem Bestimmungen in den Gesetzentwurf eingefügt, mit dem die Provisionen im Bereich der Kranken- und Lebensversicherung begrenzt werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 19.10.2011

Private Equity-Engagement in England ist steuerfrei

Ein Private Equity-Engagement (in England) ist regelmäßig gewerblicher und nicht lediglich vermögensverwaltender Natur. Weil das Besteuerungsrecht für gewerbliche Einkünfte aber nach Maßgabe von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) regelmäßig demjenigen Staat gebührt, in dem der Fonds mit einer Betriebsstätte tätig ist, bleiben die Gewinne in Deutschland steuerfrei. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und klargestellt, dass dies

selbst dann gilt, wenn der Fonds im Ausland über kein eigenes Büro und kein eigenes Personal verfügt und seine Geschäfte über eine Managementgesellschaft ausüben lässt.

Auch der Umstand, dass die Fondseinkünfte im anderen Vertragsstaat nicht besteuert werden, ändere an der Steuerbefreiung nichts, so der BFH weiter. Zwar habe der deutsche Gesetzgeber für einen derartigen Fall Vorsorge getroffen: Er habe mit § 50d Absatz 9 des Einkommensteuergesetzes eine Norm geschaffen, die das Besteuerungsrecht an Deutschland zurückfallen lässt, wenn andernfalls die Einkünfte überhaupt nicht besteuert werden. Dass völkerrechtlich im DBA das Gegenteil vereinbart worden ist, störe ihn insofern nicht; man setze sich in einem sogenannten Treaty override darüber hinweg. Dieser Besteuerungsrückfall gelinge aber nur, wenn er auf eine unterschiedliche steuerliche Auslegung des DBA durch beide Vertragsstaaten – einen sogenannten negativen Qualifikationskonflikt – zurückzuführen sei. Er scheitere indes, wenn Grund für die Nichtbesteuerung im anderen Staat dessen nationales Steuerrecht sei, beispielsweise, weil dieser Staat PE-Engagements steuerlich subventioniere.

Konkret ging es um die Beteiligung unter anderem deutscher Versicherungsunternehmen an einem Private Equity-Fonds in England, der dort operativ über eine Managementgesellschaft agierte. Er blieb in England steuerfrei, weil England Private Equity-Fonds steuerlich fördert, um ausländisches Kapital anzulocken. Trotzdem musste, wie der BFH entschieden hat, nun auch das deutsche Finanzamt auf eine Besteuerung der Fondseinkünfte verzichten.

Das Ganze kehrt sich laut BFH allerdings um, wenn sich Ausländer an einem deutschen Private Equity-Fonds beteiligen, oder auch, wenn es um einen rein innerdeutschen Fonds geht: Bisher habe der Fonds in Deutschland darauf hoffen können, nicht als gewerblich angesehen zu werden. Dies sei insbesondere für die Gewinne aus Beteiligungsveräußerungen vorteilhaft gewesen. Den Steuervorteil habe ihm eine sehr großzügige Praxis der deutschen Finanzverwaltung gesichert. Diese Praxis stelle der BFH jetzt aber grundlegend in Frage.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.08.2011, I R 46/10



Auslandsdividende: Der optimale Umgang mit der Quellensteuer

Die Höhe der Dividende spielt bei der Aktienanlage angesichts magerer Zinsen für Rententitel bonitätsstarker Schuldner eine immer wichtigere Rolle. Insbesondere bei vielen ausländischen Titeln liegt die Rendite deutlich über der von Bundesanleihen. Doch von der Ausschüttung fließt unabhängig von der Vorlage eines Freistellungsauftrags meist weniger als einkalkuliert aufs Konto. Denn die einzelnen Länder behalten gleich eine Quellensteuer von bis zu 35 Prozent der Dividende ein. Dieser Abzug muss den Nettoertrag bei ausländischen im Vergleich zu deutschen Dividenden aber nicht auf Dauer schmälern, denn die Quellensteuer lässt sich entweder bei der heimischen Bank verrechnen oder beim ausländischen Fiskus erstatten.

Ausschüttungen von jenseits der Grenze unterliegen wie heimische Dividenden in voller Höhe der Abgeltungsteuer, sofern der Freistellungsbetrag ausgeschöpft ist. Viele Staaten behalten bereits an der Quelle eine Steuer ein, die sich nicht mit einem Freistellungsauftrag vermeiden lässt. Die auf Kapitalerträge einbehaltene Quellensteuer wird nach den Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland mit maximal 15 Prozent berücksichtigt.

Seit 2009 mindert die ausländische Quellensteuer sofort die Abgeltungsteuer und wird direkt durch die Depotbank verrechnet. Damit sind die bis 2008 erforderlichen mühseligen Nachweise beim Finanzamt entfallen, die Angaben pro Land und Investmentfonds einzeln auf der Anlage AUS vornehmen zu müssen. Jetzt bleibt es sofort bei einer Nettoendbelastung. Fließen Auslandsdividenden auf ein Konto jenseits der Grenze, erfolgen Besteuerung und Anrechnung nach der gleichen Methode, aber erst später über die Veranlagung. Behält ein Land nicht mehr als die 15 Prozent ein, kann die Verrechnung also komplett über die inländische Bank oder den Einkommensteuerbescheid erfolgen. Sofern ein Land wie etwa Italien oder Frankreich jedoch einen höheren Quellensteuersatz verlangt, kann diese übersteigende Differenz nur über einen Erstattungsantrag bei der dortigen Finanzbehörde zurückgefordert werden.

Die 15 Prozent übersteigende Quellensteuer müssen sich Anleger im jeweiligen Sitzland der Gesellschaft zurückholen. Dabei ist das umständliche Verfahren für jedes Land einzeln vorzunehmen, sofern der Betrag nicht endgültig als verloren gelten soll. Hierzu ist ein Antragsformular an die zuständige Finanzbehörde des jeweiligen Staates zu senden, was zuvor vom eigenen Wohnsitzfinanzamt bestätigt wird. Vordrucke gibt es bei heimischen Banken und für viele Länder online über das Bundeszentralamt für Steuern. Dort gibt es auch gleich die Kontaktadressen der ausländischen Finanzbehörden.

Besitzer von spanischen Aktien müssen auf ihre Dividenden jedoch die volle Abgeltungsteuer bezahlen, obwohl die Ausschüttungen zuvor bereits mit einer ausländischen Quellensteuer von 19 Prozent belegt worden sind. Denn die Banken rechnen in diesem Fall keine Auslandsabgabe an und führen die komplette Abgeltungsteuer an den Fiskus ab. Das Bundesfinanzministerium hat die Institute nämlich jetzt darauf hingewiesen, dass das ansonsten übliche Verfahren bei spanischen Aktien nicht möglich ist (Az. IV C 1 - S 2406/10/10001:002).

Hintergrund: Spanien gewährt einen jährlichen Freibetrag von 1.500 Euro pro Person auf Dividenden. Dieser wird beim Abzug der Quellensteuer aber noch nicht berücksichtigt. Wollen Aktionäre ihre Nettoerträge nicht um 19 Prozent mindern, sollten sie beim spanischen Fiskus einen Antrag auf Erstattung der Quellensteuer für bis zu 1.500 Euro Dividenden stellen. Sofern die heimische Depotbank bislang die Quellensteuer angerechnet hatte, wird sie dies aufgrund der Verwaltungsanweisung jetzt korrigieren und bei betroffenen Kunden nachfordern.

Immobilien- besitzer

Baudenkmal: Keine Sofortbesteuerung der Fördermittel

Eigentümer von Baudenkmalen haben ein hohes Abschreibungspotential. Beim vermieteten Denkmal lassen sich alle Anschaffungskosten über zwölf Jahre verteilt als Werbungskosten geltend machen. Der Bundesfinanzhof musste jetzt entscheiden, wie sich Fördergelder steuerlich auf die Mieteinkünfte und die Höhe der Denkmal-AfA auswirken (Az. IX R 46/09). Dabei ging es um ein sanierungsbedürftiges Baudenkmal, bei dem die Stadt aus ihren Fördertöpfen Mittel für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bereitstellte.

Die Fördergelder wurden dabei zunächst als Vorauszahlung gewährt. Hierzu schloss der Eigentümer eines denkmalgeschützten Gebäudes mit der Kommune eine entsprechende Vereinbarung ab. Hierüber verpflichtete er sich, bestimmte bauliche Maßnahmen durchzuführen, um das Gebäude entsprechend den Sanierungszielen der neuzeitlichen Entwicklung anzupassen. Zur Finanzierung der als förderungswürdig anerkannten Kosten gewährte die Stadt aus Sanierungsfördermitteln eine Vorauszahlung in Höhe von 250.000 Euro, jeweils in Raten je nach Baufortschritt. Die Vorauszahlung stand zunächst unter dem Vorbehalt der späteren Bestimmung, ob die Gelder dann als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden, durch andere Fördermittel zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind. Bis dahin sollte der Betrag als zins- und tilgungsfreies Darlehen behandelt werden. Jahre später erklärte die Stadt dann, dass die Vorauszahlung nunmehr als Baukostenzuschuss behandelt wird und nicht mehr zurückzuzahlen ist.

Nach Auffassung der Richter muss der Immobilieneigentümer steuerlich zunächst nichts unternehmen. Denn es handelt es sich bei der Auszahlung nicht um steuerpflichtige Mieteinnahmen. Die zunächst als Darlehen vorausgezahlten Fördermittel mindern im Zeitpunkt ihrer Auszahlung auch nicht die Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibung. Erst wenn später entschieden wird, dass die Fördermittel vom Begünstigten nicht mehr zurückgezahlt werden brauchen, kommt es zu einem steuerlichen Effekt. Der Zuschuss wirkt zwar nicht mehr auf den Zeitpunkt der vorherigen Auszahlung zurück. Aber mit der endgültigen Entscheidung mindert der Baukostenzuschuss die Herstellungskosten der Gebäude und damit die AfA-Bemessungsgrundlage und die absetzbaren Werbungskosten bei den Mieteinkünften.

Die Richter weisen darauf hin, dass sich dieser Urteilstenor für den Immobilieneigentümer positiv auswirkt. Denn in den Jahren bis zur endgültigen Entscheidung kann er die Denkmal-AfA von den kompletten Gebäudekosten geltend machen. Erst Jahre später kommt es dann zu einer entsprechenden Minderung seiner Werbungskosten.

Instandhaltungsrücklage: Steuerliche Behandlung der Einzahlungen

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind mit ihrer Zahlung in das Verwaltungsvermögen der Wohnungseigentümergeinschaft zwar aus dem frei verfügbaren Vermögen des Wohnungsbesitzers abgeflossen. Sie können aber erst dann als Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden, wenn der Verwalter sie tatsächlich für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Eigentums oder für andere Maßnahmen ausgibt. Würden die Beiträge zur Instandhaltungsrücklage schon im Zeitpunkt der Zahlung an die Wohnungseigentümergeinschaft als Werbungskosten berücksichtigt, könnte dies im Einzelfall dazu führen, dass solche Beiträge stets in vollem Umfang und sofort als Werbungskosten abziehbar wären, selbst wenn die Mittel später für Herstellungskosten (Abzug nur zeitanteilig über die AfA) oder für überhaupt nicht absetzbare Maßnahmen ausgegeben werden.

Diese steuerliche Regelung kann zwar in Verkaufsfällen dazu führen, dass ein Wohnungseigentümer seine verausgabten Beiträge zur Instandhaltungsrücklage nicht mehr als Werbungskosten ansetzen kann. Diesem Argument steht jedoch der Umstand gegenüber, dass der Eigentümer im Verkaufsfalle den Umfang bereits geleisteter, jedoch noch nicht verausgabter Beiträge bei der Bemessung der Höhe seiner Kaufpreisforderung berücksichtigen kann.

Das Finanzgericht FG Berlin-Brandenburg hat diese steuerliche Behandlung bei den privaten Mieteinkünften zum Anlass genommen, eine vergleichbare Regelung auch für Unternehmen anzuwenden, die betriebliche Eigentumswohnungen besitzen (Az. 8 K 8104/07). Die Beiträge zur Instandhaltungsrücklage sind als Aktivpostens in der Bilanz anzusetzen, mit dem Guthaben am jeweiligen Abschlussstichtag. Daher sind die Zahlungen von Selbstständigen an die Hausverwaltung noch nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern erst bei der anschließenden Verwendung durch die Eigentümergemeinschaft.



Das Guthaben aus der Instandhaltungsrücklage stellt nämlich einen selbständigen Vermögenswert dar. Der einzelne Wohnungseigentümer wird hierdurch in die Lage versetzt, bei beschlossenen Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen keine weiteren Zahlungen mehr leisten zu müssen. Dieser Vorteil ist als Anspruch verkehrsfähig. Denn im Zusammenhang mit dem gedachten Verkauf der Wohnung geht er auf den neuen Eigentümer über und dieser zahlt das vorhandene Guthaben über einen höheren Kaufpreis gleich mit. Nach Ansicht der Richter ist es dabei unerheblich, dass das Guthaben zweckgebunden und für die einzelnen Wohnungseigentümer grundsätzlich nicht frei verfügbar ist. Da es Ihnen in späteren Wirtschaftsjahren unmittelbar zugute kommt, ist dieser Vermögensvorteil zum jeweiligen Bilanzstichtag in Höhe seines Nennwertes zu aktivieren, was dem Guthaben entspricht.

Installation einer Photovoltaikanlage: Bundesfinanzhof klärt Vorsteuerabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in drei Urteilen grundsätzlich zu den Voraussetzungen und zum Umfang eines Vorsteuerabzugs im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage geäußert. Danach ist ein (privater) Betreiber einer solchen Anlage, der den damit erzeugten Strom kontinuierlich an einen Energieversorger veräußert, insoweit umsatzsteuerrechtlich Unternehmer. Er ist damit grundsätzlich zum Abzug der ihm in Rechnung gestellten Umsatzsteuer aus Aufwendungen berechtigt, die mit seinen Umsätzen aus den Stromlieferungen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Den Urteilen lagen verschiedene Sachverhalte zugrunde. In einem Fall installierte ein (privater) Stromerzeuger eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines anderweitig nicht genutzten Schuppens. In diesem Fall kann der Stromerzeuger laut BFH den Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Schuppens nur teilweise beanspruchen, nämlich nur insoweit, als er das gesamte Gebäude für die Stromlieferungen unternehmerisch nutzt. Voraussetzung sei allerdings, dass diese unternehmerische Nutzung des Schuppens mindestens zehn Prozent der Gesamtnutzung beträgt. Denn nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) gelte die Lieferung eines Gegenstands (hier: Schuppens), den der Unternehmer zu weniger als zehn Prozent für sein Unternehmen nutzt, als nicht für das Unternehmen ausgeführt (XI R 29/09).

In einem weiteren Fall installierte der private Stromerzeuger eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Carports, den er zum Unterstellen eines privat genutzten Pkw verwendete. In diesem Fall könne der Stromerzeuger den Carport insgesamt seinem Stromerzeugungs-Unternehmen zuordnen, so der BFH. Er sei nach damaliger Rechtslage zwar in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten des Carports berechtigt gewesen, falls die unternehmerische Nutzung des gesamten Carports mindestens zehn Prozent betrug, habe dann aber die private Verwendung des Carports als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe versteuern müssen (XI R 21/10).

Zudem weist der BFH in Fall zwei darauf hin, dass nach einer am 01.01.2011 in Kraft getretenen Änderung des UStG der Vorsteuerabzug in derartigen Fällen nur noch teilweise möglich ist. So sei der Vorsteuerabzug unter anderem für Lieferungen und sonstige Leistungen ausgeschlossen, soweit diese nicht auf die unternehmerische Verwendung eines Gebäudes entfallen.

Im letzten Fall ließ ein (privater) Stromerzeuger das Dach einer schon vorhandenen, anderweitig nicht genutzten (leerstehenden) Scheune neu eindecken und installierte sodann eine Photovoltaikanlage auf dem Dach. In diesem Fall kann der Stromerzeuger den Vorsteuerabzug laut BFH aus den Aufwendungen für die Neueindeckung des Daches nur teilweise beanspruchen, nämlich nur insoweit, als er das gesamte Gebäude für die Stromlieferungen unternehmerisch nutzt. Hier gelte die Zehn-Prozent-Grenze nicht, weil es nicht um Herstellungskosten eines gelieferten Gegenstands gehe, sondern um Erhaltungsaufwendungen in Form von Dienstleistungen (XI R 29/10).

Den unternehmerischen Nutzungsanteil an dem jeweiligen Gebäude habe der Unternehmer im Wege einer sachgerechten und von der Finanzverwaltung zu überprüfenden Schätzung zu ermitteln. Dabei kommt nach den Urteilen des BFH zum Beispiel ein Umsatzschlüssel in Betracht, bei dem ein fiktiver Vermietungsumsatz für den nichtunternehmerisch beziehungsweise privat genutzten inneren Teil des Gebäudes einem fiktiven Umsatz für die Vermietung der Dachfläche an einen Dritten zum Betrieb einer Photovoltaikanlage gegenübergestellt wird. Der BFH verwies alle drei Verfahren an die Finanzgerichte zurück, damit diese den jeweiligen unternehmerischen Nutzungsanteil ermitteln.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 19.07.2011, XI R 29/09, XI R 21/10, XI R 29/10

Angestellte

Kosten für Erststudium auch in Zukunft keine Werbungskosten

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium können auch in Zukunft nicht als steuerliche Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Nach Urteilen des Bundesfinanzhofes (BFH), der das bisherige Abzugsverbot für nicht klar genug definiert gehalten hatte, beschlossen die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und FDP in einer Sitzung des Bundestags-Finanzausschusses am 26.10.2011 eine „Klarstellung der vom Gesetzgeber gewollten Rechtslage“.

Zugleich wird es aber ab 2012 eine Erhöhung des Sonderausgabenabzugs für Ausbildungskosten von derzeit 4.000 auf 6.000 Euro geben. Die Klarstellung wurde in den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (BT-Drs. 17/6263) eingefügt. Die Koalitionsfraktionen stimmten dem Entwurf nach Vornahme zahlreicher Änderungen zu, die Oppositionsfraktionen von SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen enthielten sich der Stimme.

In der Begründung des Änderungsantrages zu den Ausbildungskosten heißt es, mit den Änderungen werde verdeutlicht, „dass die erste Berufsausbildung und das Erststudium als Erstausbildung der privaten Lebensführung zuzuordnen sind“. Diese Grundentscheidung folge auch den Grundsätzen des Sozialrechts, in dem diese Ausbildungsbereiche der Bildungsförderung und nicht der Arbeitsförderung unterlägen.

Die Klarstellungen sollen rückwirkend für Veranlagungszeiträume ab 2004 gelten. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schreiben die Koalitionsfraktionen, eine rückwirkende gesetzliche Regelung sei hier zulässig, „da der Gesetzgeber lediglich eine Gesetzeslage wiederherstellt, die vor der Rechtsprechungsänderung durch den BFH einer gefestigten Rechtsprechung und Rechtspraxis entsprach“.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.10.2011

Firmenwagen: Berechnung des Privatanteils ist verfassungsgemäß

Für die Privatnutzung des überlassenen Firmenwagens müssen Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil versteuern. Dieser berechnet sich monatlich pauschal mit einem Prozent vom Bruttolistenpreis inklusive Umsatzsteuer und der bei Erstzulassungen enthaltenen Zusatzausstattung. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Arbeitgeber beim Kauf Rabatte erhalten hatte oder der Angestellte einen alten Gebrauchtwagen fährt.

Das führt nicht zu einer ungerechten Besteuerung, wenn der Wagen weniger als der offizielle Kaufpreis gekostet hat. Das Niedersächsische Finanzgericht hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass keine Anpassungspflicht des Gesetzgebers besteht und die Vorschriften zur Ermittlung des geldwerten Vorteils für die private Nutzung verfassungsgemäß sind (Az. 9 K 394/10).

Im zugrunde liegenden Fall ging es um ein geleastes Gebrauchtfahrzeug (Neuwagenlistenpreis: 81.400, Gebrauchtwagenwert: 31.990 Euro). In dem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Verfahren wurde die Auffassung vertreten, die Ein-Prozent-Regelung sei verfassungswidrig. Sie genüge insbesondere den Anforderungen wegen der fortdauernden Bezugnahme auf den Bruttoneuwagenlistenpreis nicht mehr. Der Gesetzgeber sei verpflichtet gewesen, die Bemessungsgrundlage nach Abschaffung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung im Jahr 2009 unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktentwicklung im Kfz-Handel anzupassen und übliche Rabattabschläge von im Durchschnitt 20 Prozent zu berücksichtigen.

Hierzu wird auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 17. September 2009 (Az. VI R 18/07) verwiesen, in dem die unverbindliche Preisempfehlung eines Automobilherstellers seit dem Jahr 2003 nicht mehr als geeignete Grundlage für die Bewertung des lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils eines Personalrabatts für Jahreswagen angesehen wird. Zwar kann der Arbeitnehmer zur genauen Ermittlung des geldwerten Vorteils auf die Fahrtenbuchmethode umsteigen. Doch der verfassungsrechtlich bestehende Anpassungszwang könne nicht durch dieses Argument unterlaufen werden.

Das Niedersächsische Finanzgericht ist dieser vorgetragenen Rechtsauffassung nicht gefolgt. Die Richter halten die Regelungen nicht für



verfassungswidrig. Insbesondere habe der Gesetzgeber nicht gegen Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßen, indem er unverändert seit 1996 an dem Bruttoneuwagenlistenpreis als Bemessungsgrundlage festgehalten habe. Zwar steht das Recht auf Typisierung unter dem Vorbehalt der realitätsgerechten Erfassung der Wirklichkeit. Ein Gleichheitsverstoß wegen Verletzung der Anpassungsverpflichtung liegt aber bei diesem Streitthema gleichwohl nicht vor. Der Gesetzgeber ist nämlich nicht gehalten, im Kfz-Handel gewährte übliche Rabatte von 10 bis über 30 Prozent bei der Bestimmung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, die zudem vom Hersteller, Modell und vielen Sonderfaktoren wie Verkäuflichkeit, Auslauf- oder Sondermodell abhängig sind. Das Niedersächsische Finanzgericht hat die Revision zugelassen. Ein Aktenzeichen des Bundesfinanzhofs liegt noch nicht vor.

Reisekostenrecht soll vereinfacht werden

Das steuerliche Reisekostenrecht soll vereinfacht werden, und zwar insbesondere in den Bereichen „regelmäßige Arbeitsstätte“ und „Auswärtstätigkeit“. Entsprechende Vereinfachungsmöglichkeiten untersucht derzeit eine Projektgruppe aus Finanzexperten des Bundes und der Länder, wie die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drs. 17/7303) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 17/7095) mitteilt.

Dabei werde es auch um Verpflegungsmehraufwendungen und die Kosten der doppelten Haushaltsführung gehen, so die Regierung. Das Bundesfinanzministerium werde dem Deutschen Bundestag voraussichtlich bis Ende Dezember 2011 einen Bericht mit verschiedenen Vereinfachungsansätzen vorlegen.

Deutscher Bundestag, PM vom 19.10.2011

Anwaltsgebühren bei einem Strafverfahren können Werbungskosten sein

Anwaltskosten im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen des Vorwurfs der Beihilfe zur Untreue können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen sein. Dies ergibt sich aus einem Anfang November 2011 vom Bundesfinanzhof veröffentlichten Beschluss (Az. VI R 75/10). Werbungskosten sind

alle Aufwendungen, die durch die Erzielung von steuerpflichtigen Einnahmen veranlasst sind, bei denen also objektiv ein Zusammenhang mit der auf die Einnahmeerzielung gerichtete Tätigkeit besteht. Daher können auch strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen, Erwerbsaufwendungen begründen und die sich aus ihnen ergebenden Schadensersatzverpflichtungen zu Werbungskosten führen. Aufwendungen, die durch strafbare Handlungen ausgelöst werden, sind nämlich nicht ohne Weiteres der privaten Lebensführung zuzuordnen, betonten die Richter.

Grundsätzlich sind Strafverteidigungskosten dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Arbeitnehmer zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst gewesen ist. Das ist der Fall, wenn die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen worden ist. Allerdings setzt die Annahme von Erwerbsaufwendungen auch in diesen Fällen voraus, dass die auslösenden schuldhaften Handlungen noch im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen und nicht auf privaten, den beruflichen Zusammenhang aufhebenden Umständen beruhen.

So greifen private Gründe dann durch, wenn die strafbaren Handlungen mit der Erwerbstätigkeit nur insoweit im Zusammenhang stehen, als diese eine Gelegenheit zu einer Straftat verschafft. Eine erwerbsbezogene Veranlassung wird auch aufgehoben, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst, also vorsätzlich, schädigen wollte oder sich oder einen Dritten durch die schädigende Handlung bereichert hat. Dabei genügt allerdings insoweit zum Ausschluss des Werbungskostenabzugs der Tatvorwurf allein zumindest dann nicht, wenn jemandem Untreue vorgeworfen wird.

Die erwerbsbezogene Veranlassung der Anwaltskosten wird auch dann nicht aufgehoben, wenn steuerpflichtige Einnahmen erfasst werden. Diese Beträge sind durch das Dienstverhältnis veranlasst und sind damit Arbeitslohn. Dann muss dies in gleicher Weise für die Aufwendungen gelten, die im Zusammenhang mit dieser steuerlich relevanten Tätigkeit stehen. Die Zuordnung der Einnahmen zum Dienstverhältnis einerseits und der entsprechenden Aufwendungen zur Privatsphäre andererseits verstößt gegen das objektive Nettoprinzip.

Familie und Kinder

Kindergeld-Berücksichtigung bei Behinderung ab dem Alter von 25

Eltern erhalten für ihren volljährigen Nachwuchs nur unter bestimmten Bedingungen noch Kindergeld und Steuervergünstigungen. Das kommt für ein behindertes Kind ohne Altersbeschränkung in Betracht, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung des Kindes vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt in einem Mitte Oktober 2011 veröffentlichten Urteil klargestellt, dass der Anspruch der Eltern auf Kindergeldanspruch und Steuerentlastung für ein über 25 Jahre altes Kind nicht zusätzlich voraussetzt, dass neben der Behinderung auch die hierdurch bedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt vor dem 25. Geburtstag vorgelegen haben muss (Az. III R 61/08).

Somit muss nur die Behinderung, nicht auch die dadurch bedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt vor Erreichen der Altersgrenze vorgelegen haben. Maßgeblich für diese Auslegung ist der Wille des Gesetzgebers, denn die Vorschrift enthält keine Anhaltspunkte dafür, dass auch noch andere Voraussetzungen vorgelegen haben müssen.

Das Verfassungsrecht gebietet, der durch Unterhaltsleistungen für Kinder geminderten Leistungsfähigkeit der Eltern Rechnung zu tragen, so ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Deshalb werden Kinder auch nach Volljährigkeit berücksichtigt. Eine verminderte Leistungsfähigkeit der Eltern behinderter Kinder liegt aber auch dann vor, wenn vor Erreichen der Altersgrenze zunächst nur die Behinderung eingetreten ist, danach jedoch wegen dieser Behinderung die Unfähigkeit zum Selbstunterhalt hinzutritt.

Die Voraussetzung „außerstande, sich selbst zu unterhalten“ ist gegeben, wenn das Kind über keine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, die zur Bestreitung seines gesamten notwendigen Lebensunterhalts ausreicht. Der besteht aus dem allgemeinen Lebensbedarf und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf. Eine behinderungsbedingte Unfähigkeit zum Selbstunterhalt dann gegeben, wenn

- die Behinderung in erheblichem Umfang mitursächlich für Arbeitslosigkeit ist.
- die vom behinderten Kind erzielbaren Einkünfte nicht dessen gesamten Lebensbedarf decken könnten, weil beispielsweise das Kind

behinderungsbedingt nur eine zur Sicherung seines gesamten Lebensbedarfs nicht ausreichende Teilzeittätigkeit ausüben kann.

Hinweis

Der fehlende Nachweis der behinderungsbedingten Unfähigkeit zum Selbstunterhalt geht im Übrigen nach den Regeln der objektiven Beweislast zu Lasten der Eltern. Sie müssen also gegenüber der Familienkasse und dem Finanzamt nachweisen, dass eine ungünstige Einkommenssituation ihres Nachwuchses vorliegt und dies an der Behinderung und keinen anderen Gründen liegt.

Fremdsprache in der Kita lernen kann zu Kinderbetreuungskosten führen

Besucht ein Kind eine deutsch-französischen Kita, in der eine Zusatzkraft den Kindern spielerisch die französische Sprache vermittelt, so hat das Finanzamt den dafür von den Eltern getragenen Aufwand als „Kinderbetreuungskosten“ anzuerkennen.

Das Finanzamt hatte dies verweigert, weil es sich im weitesten Sinne um „Unterricht“ handele. Dazu das Sächsische Finanzgericht: „Die Aufwendungen für die spielerische und nicht unterrichtsbezogene Vermittlung von Kenntnissen der französischen Sprache durch die französische Sprachassistentin anlässlich der Betreuung in Kindertagesstätten stellen abzugsfähige Betreuungsaufwendungen und keine Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder gar für die Erteilung von Unterricht dar“.

Sächsisches FG, Urteil vom 06.04.2011, Az. 2 K 1522/10

Elternzeit: Einer Verlängerung muss der Chef nicht zustimmen

Nimmt eine Arbeitnehmerin nach der Geburt ihres Kindes ein Jahr Elternzeit und beantragt sie vor Ablauf des Jahres ein weiteres Jahr, so kann der Arbeitgeber die Verlängerung verweigern. Denn im Grunde muss der Zeitraum zu Beginn der Elternzeit verbindlich für die zwei Jahre nach der Geburt festgelegt werden.



Das Bundesarbeitsgericht hat in einem konkreten Fall entschieden, dass ein Arbeitgeber jedoch „nach billigem Ermessen“ darüber zu entscheiden hat, ob er der Verlängerung der Elternzeit zustimmt oder nicht. Die Vorinstanz muss hier prüfen, ob der Arbeitgeber das getan hat. Im entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber der Mutter, die nach Ablauf des ersten Jahres nicht am Arbeitsplatz erschienen war, weil sie „aus gesundheitlichen Gründen“ eine Verlängerung der Auszeit verlangte, eine Abmahnung ausgesprochen.

Bundesarbeitsgericht, Az. 9 AZR 315/10

Umgangsrecht: Wenn Großeltern mit der Mutter des Enkels nicht harmonieren

Großeltern haben ein gesetzlich verbrieftes Recht auf Umgang mit ihrem Enkelkind, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Im Streitfall müssen sie also nachweisen, dass die Umsetzung dieses Rechts dem Kindeswohl förderlich ist.

Davon kann nicht ausgegangen werden, wenn z.B. der Großvater mit seiner Tochter (der Mutter seines Enkels) zerstritten ist, weil die Erziehungsansichten für das Kind weit auseinander gehen. Das Brandenburgische Oberlandesgericht: „Der Umgang von Großeltern mit dem Enkel schadet dem Kind, wenn die Großeltern einen Elternteil der Enkel für erziehungsunfähig halten, diese Überzeugung auch nach außen vertreten und wenn diese Zerstrittenheit der Beteiligten nicht durch eine Therapiemaßnahme zum Abbau der Beziehungsstörung auf der Erwachsenenenebene bereinigt wird.“

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Az. 9 UF 176/09

Kinderförderung: Zwei neue Vergünstigungen geplant

Vater oder Mutter erhalten für Ihren volljährigen Sprössling ab dem 18. Geburtstag bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres im Regelfall nur dann noch Kindergeld und steuerliche Förderung - zum Beispiel Kinder-, Betreuungs- und Ausbildungsfreibetrag, Riester-Zulage auf den Sparvertrag der Eltern, Abzug von Schulgeld oder Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie verminderte Belastung bei Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer -, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.

Für die Dauer des ehemaligen Wehr- und Zivildienstes wurde dies bisher nicht gewährt. In diesen Fällen wurde die Ausbildungsphase lediglich um die Zivil- bzw. Wehrdienstzeit an die Vollendung des 25. Lebensjahres angehängt, so dass dem Nachwuchs nicht verloren ging. Nach dem Ende der Wehrpflicht und damit auch des Zivildienstes zum 30. Juni 2011 wurde als Alternative ab dem 1. Juli 2011 ein Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Darüber hinaus wurde mit einer Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend der Internationale Jugendfreiwilligendienst geschaffen.

Diese beiden neuen Freiwilligendienste sollen durch das Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften sowohl ins Einkommen- als auch Kindergeldgesetz als geförderte Tätigkeiten ab dem Jahr 2011 eingeführt werden. Es soll also auch in diesen Fällen Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen geben. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat jetzt die Familienkassen angewiesen, eingehende und offene vorliegende Kindergeldanträge zu den beiden Freiwilligendiensten so lange zurückzustellen, bis das parlamentarische Gesetzesverfahren abgeschlossen ist (Az. St II 2 - S 2282 - PB/11/00001). Das soll noch im laufenden Jahr 2011 erfolgen. Insoweit fehlt den Familienkassen also derzeit noch eine gesetzliche Grundlage, um Kindergeld auszuzahlen. Anders sieht es bei der Steuer aus, da die Erklärungen für den Veranlagungszeitraum 2011 erst im kommenden Jahr eingereicht werden und das Gesetz längst verkündet sein wird.

Hinweis

Nach einem aktuellen Beschluss auf der Ebene von Bund und Ländern bleibt der an Leistende im neuen Bundesfreiwilligendienst gezahlte Bar- und Sachlohn bis auf Weiteres vorbehaltlich einer später möglichen Gesetzesregelung aus Billigkeitsgründen zunächst einmal steuerfrei. Darauf weist jetzt das Bayerische Landesamt für Steuern hin (Az. S 2331.1.1-1/9 St32) und gibt zusätzlich den Hinweis, dass Arbeitgeber dennoch sämtliche Arbeitgeberpflichten beachten müssen, etwa die Abgabe einer Lohnsteueranmeldung als Nullmeldung und die Erteilung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit steuerpflichtigem Lohn von Null.